

Brief des Auslandschweizerwerkes der NHG betreffend einen Verfassungsartikel über die Auslandschweizer

Autor(en): **Halbheer, H.J. / Bovey, René**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1961)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938186>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Brief des Auslandschweizerwerkes der
NHG betreffend einen Verfassungsartikel
über die Auslandschweizer

Liebe Landsleute,

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Textentwurf zu einem Auslandschweizer-Verfassungsartikel.

Zur Vorgeschichte dieses Projektes möchten wir einleitend bemerken: Das Eidgenössische Politische Departement hatte die Auslandschweizer-Kommission der NHG eingeladen, zur Frage Stellung zu nehmen, ob in die Bundesverfassung ein besonderer Artikel über die Auslandschweizer aufgenommen werden solle. Daraufhin bestellte der Zentralvorstand der NHG eine Kommission, der folgende drei Persönlichkeiten angehören: die beiden Rechtsgelehrten Prof. Dr. Werner Kägi, Universität Zürich und Prof. Dr. Henri Zwahlen, Universität Lausanne, und der Präsident der Auslandschweizer-Kommission, Dr. Gerhard Schürch, Advokat, Bern. Sie legten der Auslandschweizer-Kommission einen ausführlichen Bericht zur Frage eines Verfassungsartikels über die Auslandschweizer vor. Die Auslandschweizer-Kommission hat dazu in eingehenden Beratungen Stellung genommen. Das Ergebnis der Bemühungen der Kommission Kägi-Schürch-Zwahlen und der Auslandschweizer-Kommission findet seinen Niederschlag in einer 25-seitigen Eingabe, welche das Datum des 16.9.1960 trägt und dem Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departementes namens des Zentralvorstandes und der Auslandschweizer-Kommission der NHG eingereicht worden ist.

Die Quintessenz dieser Eingabe stellt folgender Text dar, welcher als neuer Artikel 45bis in die BV aufgenommen werden soll:

- Der Bund festigt die Stellung der Schweizer im Ausland und fördert ihre Beziehungen unter sich und zur Heimat im Rahmen der Verfassung und des Völkerrechts.
- Er ist befugt, private oder öffentliche Unternehmungen, insbesondere Selbsthilfswerke der Auslandschweizer, welche dieser Aufgabe dienen, zu unterstützen.
- Der Bund gewährt Schweizerbürgern diplomatischen Schutz. Er wahrt gegenüber fremden Staaten die berechtigten Interessen der Schweizerbürger und notfalls deren Ansprüche auf Wiedergutmachung.
- Der Bund kann Auslandschweizern, die in Notzeiten und Katastrophen unverschuldet ihre Existenz verloren haben, aus eigenen Mitteln zum Wiederaufbau Hilfe leisten.
- Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, zu bestimmen, in welchem Umfang, unter welchen Voraussetzungen und an welchem Ort die Auslandschweizer ihre politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten ausüben können.
- Der Bund berücksichtigt auch in der übrigen Gesetzgebung die besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer.

Dieser Textvorschlag der Auslandschweizer-Kommission steht am Auslandschweizer-Tag 1961 in St.Gallen zur Diskussion. In unserer gemeinsamen Aussprache werden wir uns zunächst einmal darüber Rechenschaft geben, ob ein Auslandschweizer-Verfassungsartikel notwendig und wünschbar ist. Im weiteren werden wir uns mit den einzelnen Abschnitten des vorstehenden Textes befassen. Unsere Hauptaufmerksamkeit wird der Ausübung der politischen Rechte gelten. Besonders auf diesem Gebiet möchten wir Ihre Meinung kennen lernen.

Wir weisen abschliessend darauf hin, dass es sich bei der Frage des Auslandschweizer-Verfassungsartikels vorläufig um ein Projekt handelt, das sowohl für das Eidgenössische Politische Departement als auch für die Auslandschweizer-Kommission nicht bindend ist. Unsere gemeinsame Aussprache in St.Gallen wird dann den weiteren Weg weisen.

Mit dem besten Dank für Ihre Mitarbeit in dieser wichtigen Sache verbleiben wir, liebe Landsleute,

mit freundlichen Grüssen

AUSLANDSCHWEIZERWERK DER NHG

Der Leiter:

Der Generalsekretär:

sig.

Dr.H.J.Halbheer

sig. René Bovey

* * * *

Landsleute, die sich über diesen Verfassungsartikel näher orientieren möchten, wollen sich bitte beim Vorstand melden.

* * * *